

**Öffentliche Bekanntmachung der Eintragung von Wallhecken gemäß § 14 Abs. 9 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

Mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten und die bereits seit 1935 durch die oldenburgische Verordnung zum Schutz von Wallhecken bzw. seit 1981 durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) als Wallhecken geschützt waren, gelten mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG. Hierzu gehören auch Wallhecken, die zur Wiederherstellung oder naturräumlich - standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes im Wege der Kompensation oder des Wallheckenförderprogramms neu angelegt worden sind.

Alle Wallhecken im Gebiet des Landkreis Cloppenburg sind in einem Wallheckenkataster im Sinne des § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG eingetragen. Die genaue Lage der Wallhecken ist der Übersichtskarte sowie den im Wallheckenkataster vorhandenen Detailkarten zu entnehmen, die beim Landkreis Cloppenburg – Amt für Planung, Natur und Umwelt -, Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg, Zimmer 0.090, einzusehen sind. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 kann auch im Internet unter [www.lkclp.de](http://www.lkclp.de), Kreisverwaltung, Naturschutz und Landschaftspflege, Downloadangebote, Übersichtskarte Wallhecken eingesehen werden.

Allen betroffenen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten wird die Eintragung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG dürfen Wallhecken nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten und stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 9 NAGBNatSchG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können. Die Verbote gelten nicht

1. für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
2. für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
3. für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,
4. für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG sowie
5. für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu zwölf Metern Breite.

Das Anlegen und Verbreitern einer Durchfahrt ist der Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen.

Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet.